

Rodung von Nadel- und Laubwald in der Gemarkung Obernhausen zur Herstellung von Offenlandlebensräumen und deren Vernetzung

hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 7 i. V. m. § 5 Abs. 2 UVPG

Es ist die Rodung von Nadel- und Laubwald in der Gemarkung Obernhausen, für die Parzellen Flur 3, Flurstück 16 und 17; Flur 4, Flurstück 2, 4, 5, 7 und 9; Flur 2, Flurstück 12/23 in einem Umfang von 4,07 ha beantragt worden. Das Vorhaben fördert durch die Umwandlung von Wald in Offenland den gebietsspezifischen Charakter innerhalb der oben genannten Flurstücke. Es handelt sich um eine Waldumwandlung nach § 12 Hess. Waldgesetz (HWaldG). Nach Ziffer 17.1.3 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war im Rahmen einer überschlägigen standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG zu prüfen, ob das Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten nach Ziffer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG betrifft und ggfls. unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die Empfindlichkeit oder Schutzziele des Gebietes betreffen und bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die Maßnahme wurde mit der unteren Wasserbehörde abgestimmt.

Der Standort der Maßnahme liegt im Landschaftsschutz- und Vogelschutzgebiet „Hessische Rhön“, im Landschaftsschutzgebiet „Hohe Rhön“, innerhalb des Biosphärenreservat „Rhön“. Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles ergab, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Somit besteht keine Verpflichtung, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Begründung des Prüfergebnisses kann beim Landkreis Fulda, Fachdienst Natur und Landschaft, Wörthstr. 15, 36037 Fulda eingesehen werden.

Die Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Fulda, 30.03.2023

Landkreis Fulda
DER KREISAUSSCHUSS
Fachdienst Natur und Landschaft
Az.: 7500-35175-01/2023